

(2) Vom Betrieb sind nach den Bestimmungen von Preisordnungen, Preisbewilligungen und speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 dem Preisvergleich bei der Ausarbeitung der Industriepreise als Relationspreise insbesondere zugrunde zu legen:

- Parameter zur Charakterisierung eines Erzeugnisses (einschließlich Preisreihen) sowie zur Charakterisierung der Beziehungen zwischen Kosten und erbrachter Leistung;
- kostenbeeinflussende technische Daten einschließlich ihrer Einflußgrößen als Vorstufe zur Entwicklung von Parametern;
- Teilpreissysteme;
- Punktpreissysteme;
- Differenzkalkulationen.

§29

(1) Der Betrieb hat bei der Aufstellung der Preiskalkulation die in Preisvorschriften festgelegten Gemeinkosten-Normative anzuwenden. Bestehen solche Gemeinkosten-Normative nicht, so hat er die ihm vom Preisbildungsorgan bestätigten betrieblichen Zuschläge für Gemeinkosten zu kalkulieren.

(2) Der Betrieb hat bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Bestätigung der betrieblichen Zuschläge für Gemeinkosten von den Bestimmungen der speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 auszugehen. Dabei ist das Prinzip der strengsten Sparsamkeit anzuwenden.

§30

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, die Industriepreise für neue Erzeugnisse vom zuständigen Preisbildungsorgan bestätigen zu lassen.

(2) Eine Preisbestätigung durch das Preisbildungsorgan erfolgt nicht, wenn

- die gültigen Industriepreise für die betreffenden Erzeugnisse in einer Preisordnung aufgeführt sind;
- der Betrieb die gültigen Industriepreise eigenverantwortlich nach Preiserrechnungsvorschriften auf der Grundlage von festen Teilpreisen zu errechnen hat;
- der Betrieb die gültigen Industriepreise auf der Grundlage von Kalkulationsvorschriften eigenverantwortlich zu ermitteln hat;
- der Betrieb die gültigen Industriepreise als Vereinbarungspreise zu bilden hat.

§31

Der Betrieb ist zum Zwecke der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität seiner Arbeit berechtigt, sich über die in die Betriebspreise der

Preisordnung verrechneten gesellschaftlich notwendigen Material-, Lohn- und Gemeinkosten bei den für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organen zu informieren.

§32

(1) Die Preisbildungsorgane sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Preisangebote zu überprüfen und zu berichtigen, wenn der Betrieb die gesetzlichen Bestimmungen bei der Ausarbeitung des Preisangebotes nicht eingehalten hat. Sie können auch Preisangebote zur nochmaligen Überprüfung der kalkulierten Kosten mit dem Ziel ihrer Senkung zurückweisen. Die Preisbildungsorgane sind berechtigt, für die Zwecke der Preiskalkulation eine zeitliche Abgrenzung der Kosten vorzunehmen. Die Preisbildungsorgane haben bei ihren Entscheidungen auch die Nachkalkulationen des Betriebes gemäß § 35 zu berücksichtigen. Sie haben das Recht, in Ausnahmefällen auf die Vorlage von Nachkalkulationen zu verzichten. Berichtigungen der Preiskalkulationen sind von den Preisbildungsorganen dem Betrieb gegenüber zu begründen.

(2) Die Preisbildungsorgane haben die Industriepreise für neue Erzeugnisse grundsätzlich als Relationspreise festzusetzen. Bestehen für Erzeugnisse keine technisch-ökonomisch begründeten Preisrelationen, so haben die Preisbildungsorgane die Festsetzung der Preise auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Kosten nach den Bestimmungen dieser Anordnung zuzüglich des jeweils geltenden Satzes des kalkulatorischen Gewinnes und — soweit dies in Betracht kommt — der Verbrauchsabgabe vorzunehmen.

§33

Die Preisbildungsorgane können für die in der Gewerberolle der Handwerkskammern geführten Betriebe vereinfachende Regelungen in bezug auf die Preiskalkulation und das Verfahren bei der Bestätigung der Industriepreise treffen.

§34

Betriebe, die in der Gewerberolle der Handwerkskammern geführt werden, können, wenn sie handwerksähnliche Leistungen erbringen (Leistungen, deren Preise von Handwerksbetrieben nach den für sie geltenden Handwerkspreisordnungen ermittelt werden), vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Versorgungswirtschaft, zur Anwendung der Handwerkspreisordnungen ermächtigt werden.

V.

Verpflichtung zur Aufstellung von Nachkalkulationen und zum Preisnachweis

§35

Nachkalkulation

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, für die Bestätigung von Industriepreisen für neue Erzeugnisse den Preisbildungsorganen Nachkalkulationen für vergleichbare